



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Postfach 601165 C 14411 Potsdam

An die
Kataster- und Vermessungsämter
des Landes Brandenburg

An das
Landesvermessungsamt

Potsdam, 20. Oktober 1993

Gesch.Z.: III/6-1026
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter: Herr Paar

Hausanschluss: 2368

Runderlass III Nr. 100/1993

Betr.: Dienstbesprechung am 1. September 1993

hier: Kostenangelegenheiten

Anlg.: - 1 -

Als Anlage übersende ich die Niederschrift über die Dienstbesprechung bezüglich der Anwendung der Gebührenordnung für die Kataster- und Vermessungsbehörden im Land Brandenburg (VermGebO) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

gez. Stork i.V.
(Dr. Muth)

Bemerkung:

Die Datei wurde nach den neuen Rechtschreibregeln erstellt.

Niederschrift
über die Dienstbesprechung bezüglich der Anwendung der
Gebührenordnung für die Kataster- und Vermessungsbehörden
im Land Brandenburg (VermGebO)
am 1. September 1993 im Ministerium des Innern

Tagesordnung:

Beginn: 09.00 Uhr

Ende: 14.40 Uhr

Teilnehmer: siehe Teilnehmerliste (Anhang)

Inhaltsangabe

1. Novellierung der VermGebO
2. Gebührenbefreiung
 - 2.1 Eigentumsrückverfolgung (VermG)
 - 2.2 Kostenordnung
 - 2.3 Selbstständige Entnahme
 - 2.4 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
 - 2.5 Amtshandlungen im öffentlichen Interesse (§ 6 GebGBbg)
3. Widerspruchsbescheid
 - 3.1 Kostenentscheidung
 - 3.2 Gebührenfestsetzung
4. Gebührentatbestände der Tarifstellen
 - 4.1 Auszüge aus dem Liegenschaftszahlenwerk (Tarifstelle 4)
 - 4.1.1 Vermessungsunterlagen für nicht hoheitliche Tätigkeiten
 - 4.1.2 Kostenbescheid für Vermessungsunterlagen
 - 4.1.3 Gebührenvereinbarungen
 - 4.1.4 Eintragung von Grenzmaßen in die Liegenschaftskarte
 - 4.1.5 Von Vermessungsstellen zusammengestellte Vermessungsunterlagen
 - 4.1.6 Sammelanträge auf Vermessungsunterlagen
 - 4.1.7 Unterlagen für amtseigene Vermessungen
 - 4.2 Auszüge aus der Liegenschaftskarte (Tarifstelle 5)
 - 4.2.1 Abrechnung von Liegenschaftskarten und sonstigen Karten
 - 4.2.2 Abgabe von Flurkarten an kreisangehörige Gemeinden

- 4.2.3 Veröffentlichung
- 4.2.4 Transparente Auszüge
- 4.2.5 Auszüge aus der Liegenschaftskarte
- 4.2.6 Eigentümer- und Flächenangaben an kreisangehörige Gemeinden und Ämter
- 4.3 Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch (Tarifstelle 6)
 - 4.3.1 Auszüge aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch
 - 4.3.2 Gebietsdeckende Auszüge
 - 4.3.3 Auswertung
- 4.4 Bescheinigungen (Tarifstelle 7)
hier: Umsatzsteuer
- 4.5 Sonstige Karten, Verzeichnisse und Schriftstücke (Tarifstelle 8)
 - 4.5.1 Auszüge aus Stadtgrundkarten
 - 4.5.2 Auszüge aus dem Integrationsregister
 - 4.5.3 Beglaubigte Auszüge an kreisangehörige Gemeinden
 - 4.5.4 Auszüge aus dem historischen Katasternachweis
- 4.6 Grenzvermessung (Tarifstelle 13)
 - 4.6.1 Ungetrennte Hofräume
 - 4.6.2 Mindestgrenzlänge
- 4.7 Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster (Tarifstelle 17)
 - 4.7.1 Trennstück
 - 4.7.2 Wegetrennstück
- 5. Allgemeine Fragen
 - 5.1 Bodenverkehrswert
 - 5.2 Bodenverkehrswert eines Trennstücks bei unterschiedlicher Nutzung
 - 5.3 Angaben zum Trennstück
 - 5.4 Verkaufspreise der amtlichen topografischen Karten

Herr Tilly begrüßte die Teilnehmer der Dienstbesprechung und stellte Frau Ehlers vor als neue Referentin des Referates III/6 für die Bereiche vermessungstechnische Angelegenheiten der Bodenordnung, Grundstücksbewertung, Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und Angelegenheiten der politischen Grenzen. Er dankte den Teilnehmern für die umfangreichen Fragestellungen in Vorbereitung auf diese Besprechung und wies auf die Bedeutung dieser Besprechung hin.

Herr Oswald dankte Herrn Tilly für die Eröffnung der Dienstbesprechung und übernahm die Leitung.

1. Novellierung der VermGebO

Die VermGebO soll aus zwingenden Gründen zum Jahresende novelliert werden. Hierbei ist im Wesentlichen vorgesehen,

- die Gebührensätze anzuheben sowie

- das Verhältnis Wert- und Flächengebühr zugunsten der Flächengebühr zu verändern.

Ebenso werden Überlegungen zu einer pauschalierten Gebühr für den "amtlichen Lageplan" angestellt.

2. **Gebührenbefreiung**

2.1 **Eigentumsrückverfolgung (VermG)**

Die Eigentumsrückverfolgung, d.h. die Erteilung von Auskünften und Auszügen aus dem Liegenschaftskataster an Hand der vorhandenen Nachweise gehört zweifellos zu den originären Aufgaben der Katasterbehörden (§ 13 VermLiegG). Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 VwVfGBbg scheidet demzufolge für diese Arbeiten Amtshilfe aus; die Auskünfte/Auszüge sind nach den Tarifstellen der VermGebO zu berechnen.

Gemäß § 27 VermG haben alle Behörden und Gerichte den in Abschnitt V des Gesetzes genannten Behörden unentgeltlich Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Nach einer Erläuterung des Gesetzestextes verpflichtet diese Vorschrift Behörden und Gerichte zu unentgeltlicher Amts- und Rechtshilfe. Mit dieser Vorschrift des VermG kann aber lediglich ausgeschlossen werden, dass die ersuchte Behörde die Amtshilfe aus den in § 5 Abs. 2 und 3 VwVfGBbg genannten Gründen verweigert. Die Entscheidung, ob Amtshilfe vorliegt oder nicht, bleibt unberührt.

Vorstehende Rechtsauffassung bedeutet, dass die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen genauso wie die Bürger, die Treuhand, die durch die Treuhand beauftragten Gesellschaften usw. für Leistungen der Kataster- und Vermessungsämter gebührenpflichtig sind. Eine Gebührenbefreiung trifft hier somit nicht zu.

Im Zuge der Novellierung der VermGebO soll auf Wunsch des Ministeriums der Finanzen für die Leistungen der Katasterbehörden im Zusammenhang mit der Regelung offener Vermögensfragen allerdings Kostenbefreiung eingeführt werden.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei schriftlichen Auskünften größeren Umfangs oder schwieriger Art für Grundstücks- und Vermögensämter des Landes Brandenburg nach Tarifstelle 2.21 bereits jetzt **Kostenfreiheit** besteht. Das Gleiche gilt für Auszüge aus dem Liegenschaftskarten- und Liegenschaftsbuchwerk (Tarifstellen 5.9 und 6.6).

2.2 **Kostenordnung**

Das Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist für Amtshandlungen der Katasterbehörden nicht maßgebend. Die Kostenordnung regelt die Gerichtskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Kosten der Notare. Somit finden auch die in der Kostenordnung geregelten Kostenbefreiungen keine Anwendung auf Leistungen der Kataster- und Vermessungsbehörden.

2.3 **Selbstständige Entnahme**

Die selbstständige Entnahme von Daten aus den Nachweisen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters durch Dienstkräfte einer Behörde zur Erfüllung eigener Aufgaben sowie durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und deren Beauftragte (Tarifstelle 2.3) ist kostenfrei. Für die Inanspruchnahme einer Dienstkraft bei Amtshandlungen nach Tarifstelle 2.1 und 2.3 ist beim Überschreiten einer halben Stunde je weitere angefangene Halbstunde die Zeitgebühr anzusetzen (Tarifstelle 2.4).

2.4 **Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnG)**

Gemäß § 67 Abs. 1 LwAnG und § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und des Gesetzes über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der DDR - FlurbG - sind alle zur Durchführung des LwAnpG vorgenommenen Handlungen von Kosten befreit. Unter diese Handlungen fallen auch die Anträge auf Durchführung eines Verfahrens nach dem LwAnG. Die für diese Anträge benötigten Unterlagen aus dem Katasternachweis werden in der Regel von den Ämtern für Agrarordnung beim zuständigen Katasteramt angefordert.

Wird der Antragsteller selbst für die Beibringung der Auszüge aus dem Katasternachweis verantwortlich gemacht, hat er der Katasterbehörde eine Bescheinigung des Amtes für Agrarordnung vorzulegen, in der dieses versichert, dass die benötigten Unterlagen der Durchführung des LwAnpG dienen. Auf Grund dieser Bescheinigung, die nach Aushändigung der Unterlagen bei der Katasterbehörde verbleibt, ist die Kostenbefreiung ohne Nachprüfung anzuerkennen.

Diese Kostenbefreiung kann sich allerdings nur auf die Abgabe vorhandener Daten über Ergebnisse der Landesvermessung und Nachweise des Liegenschaftskatasters erstrecken. Das bedeutet, dass besondere Umarbeitungen oder andere besondere Leistungen der Vermessungsverwaltungen des Landes insgesamt nicht unter die Kostenbefreiung fallen.

2.5 **Amtshandlungen im öffentlichen Interesse (§ 6 GebG Bbg)**

Für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen, kann gemäß § 6 GebG Bbg auf Antrag im Einzelfall Gebühren- und Auslagenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung gewährt werden.

Es ist nicht Sinn dieser gesetzlichen Regelung, das öffentliche Interesse an der Tätigkeit einer Behörde allgemein zum Anlass einer Kostenermäßigung bzw. -befreiung zu machen. Eine Befreiung aus Gründen des öffentlichen Interesse kommt nur in Betracht, wenn die Amtshandlung selbst einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dient und durch die Gebührenpflicht gefährdet wäre.

Das bedeutet, dass eine Amtshandlung aus dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses nur dann gebührenfrei sein kann, wenn die Behörde, welche die Amtshandlung vornimmt, in Wahrnehmung des ihr anvertrauten öffentlichen Interesses an der Vornahme der Amtshandlung mehr interessiert ist, als derjenige, der die Amtshandlung beantragt hat.

3. **Widerspruchsbescheid**

3.1 **Kostenentscheidung**

Nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung muss im Widerspruchsbescheid bestimmt werden, wer die Kosten des Vorverfahrens trägt. In der Entscheidung über die Kostenlast ist auch darüber zu befinden, ob die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes (Bevollmächtigten) notwendig war. Auf § 80 Abs. 2 VwVfGBbg wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

3.2 **Gebührenfestsetzung**

Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind für den Erlass des Widerspruchsbescheides gemäß § 15 Abs. 3 GebGBbg Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Unter Beachtung des Äquivalenzprinzips wird in der Regel die Festsetzung einer Widerspruchsgebühr in Höhe von etwa 10 % der Gebühr für die Sachentscheidung (Orientierungsgröße) nicht zu beanstanden sein. Hierbei wird auch der Aufwand der Widerspruchsbehörde im Verhältnis zur Regelleistung der Vermessungsbehörde angemessen berücksichtigt.

Für Widersprüche, die sich ausschließlich gegen Kostenentscheidungen richten, gilt Tarifstelle 11 Buchstabe b der Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern vom 14. Dezember 1992 (GBL. II S. 768).

4. **Gebührentatbestände der Tarifstellen**

4.1 **Auszüge aus dem Liegenschaftszahlenwerk (Tarifstelle 4)**

4.1.1 **Vermessungsunterlagen für nicht hoheitliche Tätigkeiten**

Ausfertigungen von Vermessungsunterlagen, die nicht für Vermessungen nach Tarifstellen 9 bis 15 benötigt werden, sind nicht nach Tarifstelle 4.1, sondern nach den übrigen Tarifstellen abzurechnen. Die Vermessungsrisse werden dann nach Tarifstelle 4.2, Auszüge aus den Koordinatenverzeichnissen nach Tarifstelle 4.5 und Auszüge aus den Nachweisen der Festpunkte nach Tarifstelle 3 abgerechnet. Entsprechendes gilt für andere Tarifstellen, die in diesen Fällen in Betracht kommen.

4.1.2 **Kostenbescheid für Vermessungsunterlagen**

Die Vermessungsarbeiten können ohne Vermessungsunterlagen nicht ausgeführt werden. Hinsichtlich der Beantragung der Vermessungsunterlagen und als Adressat der Amtshandlung des Katasteramtes kommt nur die Vermessungsstelle in Betracht. Nur die Vermessungsstelle und nicht der Antragsteller der Vermessung nimmt das Katasteramt in Anspruch und schuldet hierfür eine Gebühr, die sie von ihrem Auftraggeber als Auslagenerstattung zurückfordern kann. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass für die Erteilung von Vermessungsunterlagen keine Umsatzsteuer erhoben wird.

4.1.3 Gebührenvereinbarungen

Die in den Tarifstellen getroffenen Gebührenregelungen sind eindeutig und bei der Berechnung der Gebühren zu beachten. Gebührenvereinbarungen kommen insofern nicht in Betracht. Es gehört zum Wesen der Gebührenpauschalierung, dass die Gebühr sich im Einzelfall nicht an dem tatsächlichen Aufwand der Behörde orientiert. Der Gebührenpauschalierung ist ein durchschnittlicher Aufwand zugrunde gelegt. Eine diesen Regelungen zuwiderlaufende Gebührenvereinbarung wäre rechtswidrig und somit nichtig.

4.1.4 Eintragung von Grenzmaßen in die Liegenschaftskarte

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte ist nach Tarifstelle 5.1 zu berechnen. Die Eintragung von Grenzmaßen nach Tarifstelle 4.8. Eine zusätzliche Zeitgebühr für das Heraussuchen der Grenzmaße (Fortführungsrisse) kann nicht erhoben werden.

4.1.5 Von Vermessungsstellen zusammengestellte Vermessungsunterlagen

Selbst zusammengestellte Vermessungsunterlagen für Vermessungen nach Tarifstellen 9 - 15 müssen spätestens beim Einreichen der Vermessungsschriften geprüft und beglaubigt werden. Die Amtshandlung wird nach Tarifstelle 4.14 abgerechnet.

4.1.6 Sammelanträge auf Vermessungsunterlagen

Eine Vermessungsstelle hat durchaus die Möglichkeit, per Sammelantrag gleichzeitig für mehrere Grundstücksvermessungen Vermessungsunterlagen zu beantragen. Hierbei kann nicht davon ausgegangen werden, dass dies nur ein Antrag im Sinne der VermGebO ist. Die Vermessungsunterlagen für räumlich getrennt liegende, zu vermessende Grundstücke sind auch getrennt - also wie mehrere Anträge - abzurechnen.

Bei identischen Unterlagen für die zu vermessende benachbarte Antragsgrundstücke soll die Gebühr nach Tarifstelle 4.1 nur einmal erhoben werden.

4.1.7 Unterlagen für amtseigene Vermessungen

Auch bei amtseigenen Vermessungen muss die Gebühr für die Vermessungsunterlagen nach Tarifstelle 4.1 erhoben werden.

4.2 Auszüge aus der Liegenschaftskarte (Tarifstelle 5)

4.2.1 Abrechnung von Liegenschaftskarten und sonstigen Karten

Nach Tarifstelle 5 werden ausschließlich Auszüge aus der aktuellen Liegenschaftskarte abgerechnet. Die Abrechnung von Übersichtskarten und sonstigen Karten ist nach Tarifstelle 8 vorzunehmen.

4.2.2 Abgabe von Flurkarten an kreisangehörige Gemeinden

Für Auszüge aus dem Liegenschaftskartenwerk an kreisangehörige Gemeinden ist eine pauschalierte Gebühr, unabhängig vom Format der Karte, festgesetzt. Eine Beglaubigung dieser Auszüge kommt nicht in Betracht. Die Karten dienen ausschließlich der Erfüllung eigener Aufgaben.

4.2.3 Veröffentlichung

Für Auszüge aus der Liegenschaftskarte, die zur Veröffentlichung freigegeben sind (§ 3 Abs. 1 VermLiegG) gilt Tarifstelle 5.5. Diese Tarifstelle legt fest, dass das 7fache der Gebühr nach Tarifstelle 5.1 zu erheben ist. Eine zusätzliche Gebührenerhebung nach Tarifstelle 5.1 kommt nicht in Betracht.

Die Gebührenregelung für zur Veröffentlichung freigegebene Auszüge steht in keinem Zusammenhang mit der den Gemeinden ansonsten gewährten Gebührenvergünstigung nach Tarifstelle 5.4.

4.2.4 Transparente Auszüge

Die Auszüge werden nach den zutreffenden Tarifstellen berechnet. Mehrkosten, die durch Sonderwünsche des Antragsstellers entstehen, sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VermGebO als Auslagen anzusetzen.

4.2.5 Auszüge aus der Liegenschaftskarte

Für die zu fertigende Anzahl der Auszüge aus der Liegenschaftskarte ist der Antrag maßgebend. Gleichartige Auszüge pro Antrag werden als Erst- und Mehrausfertigungen abgerechnet.

4.2.6 Eigentümer- und Flächenangaben an kreisangehörige Gemeinden und Ämter

Ausgehend von dem Grundsatz, dass Teilabgaben aus dem Liegenschaftsbuch an kreisangehörige Gemeinden nicht teurer sein dürfen als ein vollständiger Auszug, kann je Bestand auch nur eine Gebühr nach Tarifstelle 6.3 abverlangt werden.

Die Ämter sind aus kreisangehörigen Gemeinden gebildet. Von daher gilt das zuvor Gesagte sinngemäß auch für sie.

4.3 Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch (Tarifstelle 6)

4.3.1 Auszüge aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch

Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch können nur nach Tarifstelle 6 abgerechnet werden. Dies gilt für Auszüge aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch genau so wie für Auszüge aus dem Integrationsregister, denen die Eigentümerangaben beigelegt sind.

4.3.2 Gebietsdeckende Auszüge

Gebietsdeckende Auszüge beinhalten stets die vollständigen Angaben des Liegenschaftsbuches. Sie werden nach Tarifstelle 6.2 abgerechnet.

4.3.3 Auswertung

Im Gegensatz zu der Abgabe von Auszügen aus dem Liegenschaftsbuch, die die vollständigen Angaben des Liegenschaftsbuches beinhalten, werden bei der Auswertung nur bestimmte Daten abverlangt. Heranzuziehen ist hier Tarifstelle 6.4.

Diese Tarifstelle gilt auch für kreisangehörige Gemeinden, sofern sie Auswertungen beantragen.

4.4 Bescheinigungen (Tarifstelle 7) hier: Umsatzsteuer

Bei Grenzbescheinigungen hat die Katasterbehörde die Umsatzsteuer zu erheben, da diese Leistung auch von den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und von Vermessungsbefugten des Landes Brandenburg erbracht werden können. Diese Regelung erfüllt Sinn und Zweck des Umsatzsteuergesetzes.

4.5 Sonstige Karten, Verzeichnisse und Schriftstücke (Tarifstelle 8)

4.5.1 Auszüge aus Stadtgrundkarten

Auszüge aus Karten, die nicht gleichzeitig Liegenschaftskarten sind, werden nach Tarifstelle 8 abgerechnet.

4.5.2 **Auszüge aus dem Integrationsregister**

Die Auszüge werden nach Tarifstelle 8 abgerechnet.

4.5.3 **Beglaubigte Auszüge an kreisangehörige Gemeinden**

Auszüge aus dem Liegenschaftskataster an kreisangehörige Gemeinden werden nur zur Erfüllung gemeindeeigener Aufgaben erteilt. Eine Beglaubigung dieser Auszüge ist nicht erforderlich. Wird im Ausnahmefall auf eine Beglaubigung bestanden, so ist Tarifstelle 8.3 anzuwenden.

4.5.4 **Auszüge aus dem historischen Katasternachweis**

Mit Tarifstelle 8 werden auch Auszüge aus dem historischen Katasterbuchnachweis abgerechnet. Das sind Auszüge, Ablichtungen usw. aus geschlossenen Bestandsblättern, Mutterrollen und Flurbüchern.

Abweichend von vorstehender Regelung sind Auszüge aus dem historischen Katasterbuchnachweis an kreisangehörige Gemeinden nach Tarifstelle 6.3 abzugeben, um der Gebührenergünstigung für Gemeinden gerecht zu werden.

4.6 **Grenzvermessung (Tarifstelle 13)**

4.6.1 **Ungetrennte Hofräume**

Bei Anträgen auf Vermessungen einzelner Grundstücke in ungetrennten Hofräumen handelt es sich um Grenzvermessungen an bestehenden Grundstücken. Die Grenzen sind noch nicht ermittelt, festgestellt und abgemarkt und somit noch nicht Bestandteil des Liegenschaftskatasters. Die Vermessungsarbeiten sind nach Tarifstelle 13 (Grenzvermessung) abzurechnen.

4.6.2 **Mindestgrenzlänge**

Nach Tarifstelle 13.32 erhöht sich auch die Mindestgrenzlänge um jeweils 10 m für jeden nach Tarifstelle 13.31 betroffenen Grenzpunkt.

4.7 **Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster (Tarifstelle 17)**

4.7.1 **Trennstück**

Bei der Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster wird nur für Trennstücke eine Gebühr erhoben. Das Trennstück ist definiert als jede in dem örtlich und wirtschaftlich zusammenhängenden Grundbesitz eines Eigentümers durch die beantragte Grenzziehung neuentstehende Teilfläche. Ausdrücklich ausgenommen von der Gebührenerhebung sind die mitvermessenen Restflächen.

Zu beachten bei der Berechnung der Übernahmegebühr sind außerdem die Tarifstellen 9.12, 9.13 und 9.14. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es gerade bei der Vermessung langgestreckter Anlagen häufig Zweck des Antrages ist, Kleinstflurstücke als Trennstücke zu bilden.

4.7.2 **Wegetrennstück**

Für Wegetrennstücke von mehr als 100 m Länge ist die Übernahmegebühr stets nach Tarifstelle 17.13 zu berechnen. Diese Wegetrennstücke sind grundsätzlich langgestreckte Anlagen. An diesem Abrechnungsmodus ändert auch die Ausnahmeregelung in Tarifstelle 10.1 für langgestreckte Anlagen, die im engeren räumlichen Zusammenhang mit einer Bauplatz- oder Siedlungsvermessung usw. stehen, nichts. Die Wirkung dieser Ausnahmeregelung ist auf die Tarifstellen 9 und 10 beschränkt.

5. **Allgemeine Fragen**

5.1 **Bodenverkehrswert**

Bei der Berechnung einer Gebühr nach dem Wert des Bodens ist nach § 4 Abs. 1 VermGebO dessen Verkehrswert zugrunde zu legen. Der Verkehrswert ist in § 194 BauGB definiert. Für die Gebührenberechnung ist in Anwendung von § 9 Abs. 2 GebGBbg der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Bodenverkehrswert nachzuweisen.

Wird dieser durch den Kaufvertrag nachgewiesen, ist der dort vereinbarte Bodenpreis für die Gebührenrechnung anzuhalten, wenn er angemessen erscheint. Dieses kann z.B. durch den Vergleich des vereinbarten Kaufpreises mit dem Bodenrichtwert beurteilt werden.

Wird der Nachweis über den Bodenwert nicht oder unzureichend erbracht, so schätzt die kostenerhebende Behörde den Wert (§ 4 Abs. 3 VermGebO). Die Schätzung ist im Gegensatz zur Ermessensausübung eine besondere Art der Tatsachenfeststellung. Es liegt im Wesen einer Schätzung, dass sie nicht oder nur rein zufällig zu einem exakt der Wirklichkeit entsprechenden Ergebnis führen kann.

Als Grundlage für die Schätzung von Bodenverkehrswerten eignen sich in besonderen Maße die von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte ermittelten und in den Bodenrichtwertkarten veröffentlichten Bodenrichtwerte.

Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Es ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche.

Weichen die maßgeblichen wertbestimmenden Merkmale des zu schätzenden Grundstücks von denen, die im Bodenrichtwert berücksichtigt wurden, ab, so ist dies bei der Schätzung des Bodenverkehrswertes entsprechend zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere der Erschließungszustand des Grundstücks zu beachten.

Für die wertbestimmenden Nutzungsverhältnisse wird von der planungsrechtlich zulässigen Nutzung ausgegangen; stimmt diese mit der tatsächlich ausgeübten Nutzung nicht überein, bleibt die tatsächlich ausgeübte Nutzung unberücksichtigt.

Liegt für das Grundstück, für das der Bodenverkehrswert zu schätzen ist, kein Bodenrichtwert vor, können Bodenrichtwerte für vergleichbare Lagen und vergleichbare Nutzungs- und Wertverhältnisse für die Schätzung herangezogen werden.

5.2 Bodenverkehrswert eines Trennstücks bei unterschiedlicher Nutzung

Lässt sich ein Trennstück in mehrere selbstständig nutzbare Teilflächen aufteilen, so ist dieses bei der Schätzung des Verkehrswertes zu berücksichtigen.

Die örtliche Nutzung des Trennstücks ist für die Schätzung des Bodenverkehrswertes insofern unbedeutend, weil von den planungsrechtlichen Grundlagen ausgegangen werden muss. Auf Nummer 5.1 vorletzter Absatz wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

5.3 Angaben zum Trennstück

Sofern sich Angaben bezüglich des Trennstücks nicht aus den Vermessungsschriften ergeben, soll die einreichende Vermessungsstelle entsprechende Angaben beim Antrag auf Übernahme der Vermessungsschriften machen. Dies gilt auch bezüglich des angesetzten Verkehrswertes, damit nicht unnötigerweise Widerspruch erhoben wird, weil die Katasterbehörde einen abweichenden Verkehrswert für die Berechnung der Gebühr festgesetzt hat.

5.4 Verkaufspreise der amtlichen topografischen Karten

Verkaufspreise sind im Erlass vom 11. November 1991 durch das Innenministerium festgesetzt worden. Dieser Erlass wurde inzwischen durch einige Positionen ergänzt (Erlass vom 28. Juni 1993).

Anhang zum Runderlass III Nr. 100/1993**A n w e s e n h e i t s l i s t e**

**Dienstbesprechung zum Thema
Gebührenordnung für die Kataster- und Vermessungsämter
Potsdam, den 01. Sept. 1993**

Lfd. Nr.	Kataster- und Vermessungs- amt	Name	Unterschrift
1.	Perleberg/Pritzw.	Lindow, Christine	gez. Unterschrift
2.	Bad Liebenwerda/Herzbg.	Friedrich, Regina	dto.
3.	Bad Liebenwerda	Lau, Gudrun	dto.
4.	Herzberg	Schulz, Sabine	dto.
5.	Herzberg	Schneider, Karin	dto.
6.	Wittstock	Jacobs, Ursula	dto.
7.	Kyritz	Schulze, Marlies	dto.
8.	Neuruppin	Fischer, Renate	dto.
9.	Zossen/Wünsd.	Stramka, Gisela	dto.
10.	Schwedt/Angermde	Draeger, Hannelore	dto.
11.	Strausberg	Walter	dto.
12.	Strausberg	Proft	dto.
13.	Cottbus	Senger	dto.
14.	Cottbus	Mrose	dto.
15.	Cottbus/Do Guben	Lalk	dto.
16.	Potsdam	Hagen	dto.
17.	Potsdam	Pfannenstiel	dto.
18.	Eberswalde	Ewald	dto.
19.	Eberswalde	Seefeld	dto.
20.	LVermA/Potsdam	Köhler	dto.

Lfd. Nr.	Kataster- und Vermessungsamt	Name	Unterschrift
21.	Königs Wusterhausen	Netzen	dto.
22.	Frankfurt	Hutengs, Marion	gez. Unterschrift
23.	Eisenhüttenstadt	Küchler, Marion	dto.
24.	Oranienburg	Fischer, Anne-Katrin	dto.
25.	Oranienburg	Siecksmeyer, Brigitte	dto.
26.	Gransee	Felskau, Monika	dto.
27.	Luckau	Heinze, Dieter	dto.
28.	Luckenwalde	Sprenger, Angelika	dto.
29.	Jüterbog	Hirschauer, Gabriela	dto.
30.	Jüterbog	Müller, Kerstin	dto.
31.	Lübben	Preuhs, Bärbel	dto.
32.	Brandenburg	Roloff, Ruth	dto.
33.	Brandenb., DO Belzig	Stöckmann, Grit	dto.
34.	Senftenberg	Bartink, Danuse	dto.
35.	Calau	Bendack, Gabriele	dto.
36.	Prenzlau	Becker, Bernd	dto.
37.	Prenzlau/Templin	Tiemann, Hagen	dto.
38.	MdI	Paar	dto.
39.	MdI	Oswald	dto.
40.	MdI	Ehlers	dto.

Bemerkung:

Die Datei wurde nach den neuen Rechtschreibregeln erstellt.